

Merkblatt zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen

Stand: 01/2025

Asbestfasern wurden bis 1993 vielen Bauprodukten (z. B. Asbestzementherzeugnisse, Abstandhalter) und Bauchemikalien (z. B. Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber) zugesetzt. Daher fallen auch heute noch asbesthaltige Abfälle bei Renovierungsarbeiten von Bauwerken und Gebäuden oder bei der Entsorgung asbesthaltiger Produkte aus Haushalt, Gewerbe und Industrie an.

Asbest ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) als karzinogen der Kategorie 1A eingestuft. Der Umgang mit Asbest ist nur noch bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) zulässig. Dabei sind die [Gefahrstoffverordnung](#) (GefStoffV) und u. a. die [Technischen Regeln für Gefahrstoffe \(TRGS\) 519](#) Asbest - ASI-Arbeiten, die TRGS 517 Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen zu beachten. Dazu gehört auch die sichere Entsorgung der separierten asbesthaltigen Baustoffe als gefährliche Abfälle gem. LAGA-Mitteilung 23 Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (LAGA M23¹)

Neben den mit Asbest hergestellten Materialien können auch natürliche Gesteine, wie z. B. Basalt oder Gabbro, Asbestfasern enthalten. Diese mineralischen Primärrohstoffe, die nach der REACH-Verordnung weiter als Baustoff verwendet werden dürfen, enthalten Asbestfasern als unbeabsichtigte Schadstoffbelastung. In Deutschland dürfen gemäß der GefStoffV natürliche Gesteine nur gewonnen und verwendet werden, wenn die darin enthaltenen Spuren an Asbestmineralien weniger als 0,1 M.-% Asbest (bezogen auf WHO-Fasern) betragen.

Nach LAGA M23 wird unterschieden zwischen Abfällen, die natürlich vorkommende (geogene), asbesthaltige Rohstoffe enthalten und Abfällen von Produkten, denen zur Erzielung besserer technischer Eigenschaften absichtlich Asbest zugefügt wurde (z. B. in Deckschichten von stark beanspruchten Bereichen, wie Straßenkreuzungen oder Fluglandebahnen, wurde Asbest teilweise in den Asphalt eingearbeitet, um eine höhere Widerstandskraft zu erzeugen).

¹Neufassung „Stand 29. November 2022“: nach Beschluss der Umweltministerkonferenz (Umlaufverfahren Nr.19/2023) am 08.05.2023 veröffentlicht. In Niedersachsen eingeführt mit Erlass vom 17.05.2023: Den Behörden zur „Kenntnisnahme und Beachtung“.

Abfallschlüsselzuordnung von asbesthaltigen Abfällen

Für Abfälle, die Baustoffe enthalten, denen absichtlich Asbest zugeführt wurde, gilt Folgendes:

Ein Abfall wird in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich eingestuft, wenn dieser Abfall relevante gefährliche Stoffe enthält, aufgrund derer er eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und der Aufhebung bestimmter Richtlinien (EU-Abfallrahmenrichtlinie) aufgeführten gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 1 bis HP 15 aufweist. Abfälle sind als gefährlich nach HP 7 „karzinogen“ einzustufen, wenn eine Konzentration $\geq 0,1$ M.-% an Asbest enthalten ist.

Folgende Beurteilungswerte können unter Zugrundelegung der LAGA M23 bezogen auf Asbest angewendet werden:

Beurteilungswert: Asbestgehalt	Asbestbelastung	Einstufung
< 0,010 M.-%	asbestfrei	nicht gefährlicher Abfall
0,010 bis < 0,1 M.-%	gering mit Asbest belastet	nicht gefährlicher Abfall
$\geq 0,1$ M.-%	asbesthaltig	gefährlicher Abfall

Hinweis: Weitere Gefährlichkeitsmerkmale, die ggf. zu einer Einstufung des Abfalls als gefährlich führen können, müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Sowohl bei der Beurteilung der Gefährlichkeit nach der AVV als auch beim Nachweis der Asbestfreiheit ist bei mineralischen Bau- und Abbruchabfällen der Gesamtasbestgehalt und nicht nur der Fasergehalt nach WHO-Definition heranzuziehen.

Bei Abfällen mit nur geogenen Asbestgehalten greift die Einstufung als gefährlicher Abfall erst bei Überschreitung eines Asbest-Gehaltes von 0,1 M.-% WHO-Fasern.

Hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens und der Analysemethoden wird auf das Papier des Forums Abfalluntersuchung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Untersuchungs- und Analysenstrategien für asbestverdächtige Materialien und Abfälle – Bestimmung des Gehaltes an Asbest in Abfällen – Stand: 10/2024“ verwiesen.

Anhang 1 der LAGA M23 gibt Hinweise zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle und listet verschiedene Arten asbesthaltiger Abfälle mit Abfallschlüsseln auf. In Anhang 2 werden verschiedene Fallkonstellationen zur Einstufung der Asbesthaltigkeit unter Berücksichtigung der (anlassbezogenen) Erkundung und der Regelentsorgung mineralischer Bau-/Abbruchabfälle dargestellt.

Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen

Im Regelfall sind gefährliche asbesthaltige Abfälle (z.B. Asbestzementplatten) auf Deponien zu beseitigen. Zu beachten ist, dass eine Vermischung verschiedener asbesthaltiger Abfälle, z. B. von Asbestzementplatten mit Spritzasbest, nicht zulässig ist.

Asbesthaltige Abfälle dürfen gem. LAGA M23 nicht Sortier- und Behandlungsanlagen zugeführt werden, auch wenn – rechnerisch – der Anteil der Fasern unter 0,1 M.- % liegt.

Gem. der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) dürfen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff sowie unmittelbar als Deponieersatzbaustoff keine Abfälle verwendet werden, die Asbest oder künstliche Mineralfasern enthalten (vgl.: § 14 Abs. 2 Nr. 1 DepV). Sofern ein Asbestgehalt von $< 0,1$ M.-% nachgewiesen ist (bei geogen bedingten Asbestbestandteilen → WHO-Fasern oder bei technisch/künstlich zugesetztem Asbest → Asbestgesamtgehalt), kann bei entsprechender Eignung ein Einsatz in den Bereichen nach Anhang 3 Tabelle 1 Nr. 3 DepV (Baumaßnahmen im Deponiekörper) zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abfälle nicht unmittelbar befahren werden und somit kein Risiko der Faserfreisetzung besteht.

Bau- und Abbruchabfall aus ASI-Arbeiten im Baubestand

Vor baulichen Eingriffen in Bauwerken, mit deren Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen wurde und für die kein Nachweis der Asbestfreiheit aufgrund einer bereits erfolgten Asbestsanierung vorliegt, ist eine anlassbezogene Erkundung auf den Schadstoff Asbest durchzuführen (siehe VDI 6202 Blatt 3, LAGA-M23 Kap. 4.3). Wird bei der Erkundung Asbest festgestellt, ist ein geeignetes Rückbau- und Entsorgungskonzept zu erstellen. Danach sind die asbesthaltigen Baustoffe vorrangig zu separieren und getrennt zu entsorgen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Getrennt ausgebaute asbesthaltige Baustoffe sind unter dem Abfallschlüssel (AS) 17 06 05* auf einer Deponie zu beseitigen.

Werden bei der Erkundung asbesthaltige Materialien identifiziert, die derzeit nicht gezielt durch einen selektiven Rückbau vor dem Abbruch entfernt werden können, wie z.B. asbesthaltige Putze, Gipsplatten mit asbesthaltigen Anstrichen oder asbesthaltige Abstandshalter im Stahlbeton, ist mit geringen Asbestgehalten von $< 0,1$ M.- % Asbest im Bauschutt zu rechnen. Dieser kann unter AS 17 01 01 als Bau- und Abbruchabfall mit geringen Asbestgehalten eingestuft werden und muss zur Ausschleusung aus dem Stoffkreislauf auf einer Deponie entsorgt werden.

Ist eine entsprechende Vorerkundung unterblieben, besteht ein allgemeiner Asbestverdacht. Dieser Bauschutt aus dem ungeordneten Rückbau ist als Regelvermutung dem AS 17 01 06* zuzuordnen, es sei denn, es ist im Ausnahmefall möglich,

die Asbestfreiheit im Haufwerk nachzuweisen. Siehe hierzu auch das Einstufungsschema für potenziell asbesthaltigen Bauschutt gem. Abb. 1 LAGA M23.

Hinweis: Für die Ablagerung von Abfällen unter dem AS 17 01 06* auf Deponien der Klassen I und II bedarf es in Niedersachsen gem. Musterkatalog Siedlungsabfalldeponien immer einer Einzelfallzustimmung des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes.

Kleinmengen an Bauschutt aus dem privaten Bereich ($< 10 \text{ m}^3$ pro Maßnahme, Gebäude aus den Asbestjahren) können ohne Nachweis der Asbestfreiheit wie ein asbesthaltiger Abfall mit geringen Asbestgehalten (entsprechend $< 0,1 \text{ M.} - \% \text{ Asbest}$) behandelt und als nicht gefährlicher Abfall zur Beseitigung eingestuft werden.

Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen aus Schadensfällen

Abfälle aus Schadensfällen (z.B. Brandschaden), die Asbest enthalten, können mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 6 Abs. 6 Satz 1 DepV auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte, insbesondere des TOC und des Glühverlustes, auf einem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts der Klasse II (gefährlicher Abfall nur aufgrund enthaltener gefährlicher Mineralfasern) oder III abgelagert werden, soweit zuvor eine möglichst weitgehende Aussortierung organischer Abfälle erfolgt ist und das Wohl der Allgemeinheit durch die Ablagerung nicht beeinträchtigt wird.

Entsorgung von Bodenmaterial

Bei Bodenmaterial mit visuell erkennbarer Asbestkontamination z.B. durch Bruchstücke von Asbestzementplatten/-rohren, reicht das Absammeln großer Bruchstücke oder darüber hinausgehende Dekontaminationsmaßnahmen für das Erreichen der Asbestfreiheit i. d. R. nicht aus, da beim Zerbrechen auch nicht sichtbare Asbestpartikel in den Boden gelangt sein können. Hier ist in der Regel davon auszugehen, dass der Asbestgehalt bei $\geq 0,1 \text{ M.} - \%$ liegt (aufgrund von Hotspots im Sinne von Asbestuntersuchung nach VDI 3876). Bodenmaterial mit dieser Asbestkontamination, das als Abfall zur Entsorgung ansteht, unterfällt als gefährlicher Abfall dem AS 17 06 05*. Die Entsorgung erfolgt zur Beseitigung auf einer Deponie, wobei für die Prüfung einer Deponierung eine vollständige Deklarationsanalyse (DA) gem. DepV erforderlich ist.

Bei Bodenmaterial mit spezifischem Asbestverdacht, bei dem aber keine asbesthaltigen Bestandteile visuell erkennbar sind, erfolgt eine Asbestuntersuchung gemäß VDI 3876. Ergibt die Untersuchung einen Asbestgehalt von $\geq 0,1 \text{ M.} - \%$, ist das Bodenmaterial dem AS 17 05 03* oder bei deutlichen mineralischen Fremdbestandteilen AS 17 01 06* zuzuordnen. Auch hier ist zu beachten, dass für die Prüfung einer Deponierung eine vollständige DA gem. DepV erforderlich ist.

Entsorgung von asbesthaltigem Straßenaufbruch

Asphalt besteht u. a. aus mineralischen Füll- und Zuschlagsstoffen, in denen Asbestminerale enthalten sein können.

Weitere Informationen zur Entsorgung von Straßenaufbruch entnehmen Sie bitte unserem „[Merkblatt zur Entsorgung von teer- und asbesthaltigem Straßenaufbruch](#)“, das auf unserer Webseite unter www.ngsmbh.de → Sonderabfälle → Entscheidungshilfen eingestellt ist.

Entsorgung von asbesthaltiger Dachpappe

Es ist nicht auszuschließen, dass Dachpappen, sowohl teerhaltige als auch teerfreie, Asbest enthalten. Das Asbest kann sowohl in der Besandung als Füllstoff in der Bitumen- bzw. Teerbahn oder in der Bepuderung auf der Rückseite der Dachpappen enthalten sein.

Asbesthaltige Dachpappen sind unmittelbar nach ihrem Ausbau in bauartzugelassene Kunststoffgewebesäcke (Big-Bags) zu verpacken. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der für den Abfallerzeuger und den Abfallentsorger zuständigen Behörden darf von dieser Verpackungsform abgewichen werden.

Als Entsorgungsmöglichkeiten kommt überwiegend die Deponierung in Betracht. Bei einer Abfallqualität mit zwei Gefährlichkeitsmerkmalen (Asbest und PAK) ist nur eine Deponierung auf einer Deponie der Klasse III möglich. Gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Punkt 1 DepV bedarf eine Deponierung einer Einzelfallzustimmung der Aufsichtsbehörde. Alternativ kommt eine untertägige Deponierung in Frage.

Entsorgungsnachweisverfahren und Andienungspflicht in Niedersachsen

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle unterliegt dem bundesrechtlichen Nachweisverfahren nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen und in Niedersachsen grundsätzlich auch der landesrechtlichen Andienungspflicht. Die Nachweiserklärung muss – neben einer Zuweisung der NGS bei Beseitigungsabfällen – vollständig vorliegen, bevor der gefährliche Abfall entsorgt werden darf.

➤ **Überlassungspflichten**

Ggf. bestehen für gefährliche asbesthaltige Baustoffe (AS 17 06 05*) Überlassungspflichten gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.

➤ **Sammelentsorgung**

Bei Einhaltung der bestehenden Mengengrenze von 20 t je AS, Kalenderjahr, Abfallerzeuger und Standort kann eine Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis (SN) erfolgen.

➤ **Deklarationsanalyse (DA)**

Für die Asbestzementabfälle ist keine DA im Sinne eines Untersuchungsberichts erforderlich. Eine Abfallbeschreibung für die Asbestzementabfälle, z. B. Asbestzementplatten wie Eternit bzw. Asbestzementwelltafeln (AS 17 06 05*) im Feld „Weitere Angaben“ des Formblattes DA ist ausreichend.

Weitergehende Informationen befinden sich in dem NGS-Merkblatt [„Hinweise zur Deklarationsanalyse im Nachweisverfahren“](#).

Für Dämmmaterial, das Asbest enthält (AS 17 06 01*), und asbesthaltige Baustoffe (AS 17 06 05*) sind auf der NGS-Webseite [Muster für Abfallbeschreibungen](#) hinterlegt, welche den Entsorgungsnachweisen ersatzweise als Deklarationsanalyse beigelegt werden können.

Weitere Informationen zu den verschiedenen Entsorgungsfallvarianten finden sich auf unserer Webseite unter www.ngsmbh.de → Sonderabfälle → Entscheidungshilfen:

➤ [„Hinweise für Kommunen und kommunale Einrichtungen“](#)

➤ [„Merkblatt für die \(elektronische\) Nachweisführung](#) bei

- der Schadstoffsammlung aus Haushaltungen
- sogenannten Sonderabfallkleinmengen (< 2t/a)
- gefährlichen Abfällen gewerblicher Abfallerzeuger (> 2 < 20t/a) im Bringsystem“